AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 21. Miechów, am 1. November 1916.

328.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916,

betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände im Sinne dieser Verordnung sind alle Sachen, die zur Befriedigung eines notwendigen Lebensbedürfnisses für Menschen oder zur Nahrung für Haustiere oder zur Erzeugung solcher Sachen dienen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

Das Militärgeneralgouvernement kann verordnen, dass jedermann, der bestimmte Bedarfsgegenstände vorrätig hat, den Vorrat nach Menge, Gattung und Lagerungsort anzeigen muss. Wenn die Bedarfsgegenstände einem anderen gehören, ist in der Anzeige auch der Verfügungsberechtigte anzugeben.

Die Anzeigepflicht kann auch auf bestimmte Kategorien von Personen — Erzeuger, Händler, Lagerhaus- und Verkehrsunternehmungen — beschränkt werden.

Die Verordnung des Militärgeneralgouvernements bestimmt, innerhalb welcher Zeit und bei welcher Stelle die Anzeige zu erstatten ist. Zu dieser Bestimmung kann auch das Kreiskommando ermächtigt werden.

§ 3.

Auskunftpflicht.

Jedermann hat auf Verlangen des Kreiskommandos — auch wenn die Anzeigepflicht nicht besteht — über die in seiner Gewahrsame befindlichen Vorräte an Bedarfsgegenständen im Sinne des § 2 den Organen der k. u. k. Militärverwaltung Auskunft zu geben.

§ 4.

Behördliche Erhebung.

Das Kreiskommando kann jederzeit durch Augenschein oder Hausdurchsuchung feststellen lassen, ob die Anzeigepflicht (§ 2) oder die Auskunftpflicht (§ 3) erfüllt wurde.

Im Falle einer unterbliebenen oder wahrheitswidrigen Anzeige oder Auskunft hat die Partei, die zur Anzeige oder Auskunft verpflichtet war, die Kosten der Erhebung unbeschadet der Strafverfolgung zu tragen.

§ 5.

Enteignung.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen zu sichern, kann das Militärgeneralgouvernement die Enteignung von Vorräten an solchen Gegenständen anordnen und bis zum Abschlusse des Enteignungsverfahrens die Beschlagnahme verfügen. Die Beschlagnahme kann auch vom Kreiskommando verfügt werden.

Ausgenommen von der Enteignung sind Feldfrüchte, die nach § 5 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916, Nr. 61 V. Bl., von der Beschlagnahme ausgenommen sind, sowie sonstige Bedarfsgegenstände, die zum Unterhalte des Verfügungsberechtigten, seines Hausstandes oder zur Fortführung seines eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes notwendig sind.

§ 6.

Vergütung.

Wenn über die Vergütung für die enteigneten Vorräte ein Einvernehmen mit dem Enteigneten nicht erzielt wird, bestimmt das Kreiskommando die Vergütung nach Anhörung zweier Sachverständiger und eines Vertreters der Gemeinde, in der die Vorräte lagern, bei Gegenständen, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, nach Anhörung eines Sachverständigen. Das Kreiskommando kann bei der Bestimmung der Vergütung auch andere Interessenten oder Vertreter beteiligter amtlicher Stellen heranziehen.

Der Enteignete hat nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung auf Verlangen des Kreiskommandos den von demselben bezeichneten Organen die Vorräte gegen Auszahlung oder gerichtliche Hinterlegung der Vergütung zu übergeben.

Wenn die Vergütung mit wenigstens tausend Kronen oder mit einem Betrage festgesetzt wurde, der niedriger ist als der von den Sachverständigen beantragte Schätzwert, kann der Enteignete innerhalb vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der festgesetzten Vergütung die gerichtliche Entscheidung über seinen Ersatzanspruch anrufen.

Das Gericht entscheidet im Incidentalverfahren.

§ 7.

Verlautbarung.

Unbeschadet der verbindenden Kundmachung der Verordnungen, Anordnungen und Verfügungen des Militärgeneralgouverneurs (§ 4 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915, Nr. 34 V. Bl.) werden die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften in den Amtsblättern jener Kreise, in denen sie in Kraft treten, ferner durch Einschaltung in Tagesblätter, durch öffentlichen Anschlag und sonst in ortsüblicher Weise zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

§ 8.

Strafbestimmung.

1. Wer eine auf Grund des § 2 oder § 3 vorgeschriebene Anzeige oder Auskunft unterlässt oder hiebei unrichtige Angaben macht und wer dabei mitwirkt,

2. wer Vorräte an Bedarfsgegenständen oder Teile solcher Vorräte, deren Beschlagnahme oder Enteignung nach § 5 angeordnet wurde, verheimlicht, unbefugt von ihrem Lagerungsorte fortbringt oder die pflichtgemässe Übergabe enteigneter Vorräte verweigert,

wird vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — an Geld bis zu zehntausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Strafe kann der Verfall der Vorräte ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

Der Verfall verheimlichter Vorräte (§ 4) wird auch ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden kann.

§ 9.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

329.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 4. Oktober 1916,

betreffend den wirtschaftlichen Verkehr innerhalb des Okkupationsgebietes und die Ausfuhr aus dem Okkupationsgebiete.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Nach § 3 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

§ 3 *a*.

Anzeigepflicht.

Jede Ausfuhr solcher Waren aus dem Okkupationsgebiete, deren Ausfuhr nicht nach den §§ 1 oder 2 verboten ist, mus dem Kreiskommando, aus dessen Amtsgebiete die Ausfuhr erfolgt, angezeigt werden.

Die Anzeige wird unter Angabe des Herkunftortes, der Warengattung und der Ausfuhrstelle bescheinigt.

§ 3 *b*.

Verkehrsbeschränkungen innerhalb des Okkupationsgebietes.

Der Militärgeneralgouverneur ist ermächtigt, durch Verordnung den Verkehr zwischen bestimmten Kreisen des Okkupationsgebietes mit einzelnen der in § 1 bezeichneten Artikel an eine Erlaubnis des Kreiskommandos zu binden oder sonstigen Beschränkungen zu unterwerfen.

Artikel II.

§ 7, Absatz 2, der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 15. Dezember 1915, Nr. 47 V. Bl., hat zu lauten:

Bei den im ersten Absatze bezeichneten Übertretungen sowie bei Übertretungen einer auf Grund des § 3 *b* verfügten Verkehrsbeschränkung kann neben der Strafe der Verfall der Waren ausgesprochen werden, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet und die im Eigentume des Verurteilten stehen. Sind diese Waren bereits verkauft, so kann der Kaufpreis als verfallen erklärt werden.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Erzherzog Friedrich, FM., m. p.

330.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 20. Oktober 1916,

betreffend die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer.

Auf Grund der Mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befugnisse der obersten Zivil- und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ausmass der Abgabe.

Die nach den geltenden Landesgesetzen einzuhebende Verbrauchsabgabe beträgt für Zündhölzer in Behältnissen bis zu 75 Stück Inhalt eine Kopeke, in Behältnissen von mehr als 75 Stück Inhalt je eine weitere Kopeke für weitere je 75 Stück und für die erübrigende Zahl von weniger als 75 Stück.

§ 2.

Art der Entrichtung der Abgabe.

Die Verbrauchsabgabe wird durch den Ankauf amtlich ausgegebener Schleifen entrichtet. Auf jedem Behältnisse muss, bevor es in Verkehr gesetzt wird, eine solche Schleife angebracht sein.

Die Anbringung der Schleife erfolgt je nach Vergütung des Militärgeneralgouvernements durch den Erzeuger innerhalb der Erzeugungsstätte oder an bestimmten, durch Kundmachung des Militärgeneralgouvernements bezeichneten Orten, an die eingeführte Zündhölzer von der Grenze unter Zollverschluss gebracht werden.

Zündhölzer, die nicht mit der vorgeschriebenen Schleife versehen sind, dürfen nicht in Verkehr gebracht oder feilgehalten werden.

§ 3.

Vorhandene Vorräte.

Die im Okkupationsgebiete vorhandenen Vorräte an Zündhölzern müssen bis zum 10. November 1916 beim Kreiskommando, in dessen Amtsgebiete sie lagern, angemeldet und bis zum 1. Dezember 1916 nach §§ 1 und 2 versteuert werden.

Ausgenommen von der Anmeldepflicht sind die nicht zur Veräusserung bestimmten Vorräte, wenn die Zahl der Behältnisse zwanzig Stück und die Zahl der Zündhölzer zweitausend Stück nicht übersteigt.

Die Anmeldung wird bescheinigt. Nach der Anmeldung dürfen die Zündhölzer nicht von ihrem Lagerungsorte weggebracht werden.

§ 4.

Strafbestimmung.

Übertretungen dieser Verordnung werden vom Kreiskommando — soferne die Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt — mit Geldstrafen bis zu fünftausend Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Neben der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu dreitausend Kronen verhängt werden.

Neben der Strafe ist der Verfall der Zündhölzer und Behältnisse auszusprechen, deren Behandlung den Gegenstand des Straferkenntnisses bildet.

§ 5.

Bestehende Landesgesetze.

Die bestehenden Landesgesetze über die Verbrauchsabgabe für Zündhölzer bleiben insoweit in Kraft, als sie mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1916 in Kraft.

Erzherzog Friedrich FM., m. p.

331.

W. F. Nr. 82 858/16.

Kundmachung
betreffend die Beschlagnahme der Hülsenfrüchte, Kleearten etc.

Gemäss Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 11. Juni 1916 (Vdgs. Bl. der k. u. k. M. V. P. Nr. 61) bestimme ich:

§ 1. Die Verordnung des M. G. G. F. Nr. 56517 betreffend die Regelung des Handelsverkehres mit Kleesamen und Hülsenfrüchten, wird auf sämtliche Kleearten ausgedehnt.

Der Beschlagnahme unterliegen daher: Wicke, Pferdebohne, Peluschke, Lupine, Seradella, Rotklee, Weissklee, Bastardklee, Wundklee, Hornklee, Luzerne und Hopfenluzerne.

Der Handel mit Grassamen aller Art (Thimotee, Raygräser u. s. w.) unterliegt innerhalb des M. G. G.-Bereiches keinerlei Beschränkungen.

§ 2. Nichtproduzenten, bei denen sich zurzeit Vorräte von beschlagnahmten Sämereien befinden, haben dies sofort unter genauer Angabe der Mengen beim zuständigen Kreiskommando anzumelden.

Nach dem 15. Oktober werden alle nichtangemeldeten Vorräte an beschlagnahmten Sämereien konfisziert, welche bei Personen vorgefunden werden, die weder Produzenten sind, noch eine vom M. G. G. ausgestellte Legitimation vorweisen können, welche sie zum Ein- resp. Verkaufe solcher Sämereien berechtigt.

Lublin, am 26. September 1916.

Stellvertreter des Militärgeneralgouverneurs:

Grzesicki Gmj. m. p.

332.

Kundmachung
betreffend Regelung des Verkehres mit Kartoffeln.

Im Nachhange zu Vdg. E. V. 81586 vom 15. September 1916 (Verkehr mit Kartoffeln) wird bestimmt:

1. Der Höchstpreis (also nicht Richtpreis) für Kartoffeln beträgt K. 5.50 per 100 kg. ab Produktionsort. Dieser Preis bleibt bis zur Ernte 1917 unverändert.

2. Die E. V. Z. Lublin bezahlt bei Ablieferung innerhalb 20. November 1916 eine Prämie in der Höhe von K. 1.50 per 100 kg. nach dem 20. November entfällt diese Prämie.

3. Die E. V. Z. Lublin, die im Bereiche des k. u. k. Militärgeneralgouvernements dislozierten Truppen und Anstalten, sowie die Approvisionierungskomitees der Städte Kielce, Radom, Lublin, Piotrków und Noworadomsk sind bevorrechtete Käufer und wird denselben das Recht zuerkannt, die Überlassung der Kartoffelüberschüsse zum Höchstpreise von K. 5.50, bis 20. November 1916 inclusive der Prämie, demnach zum Preise von K. 7.— per 100 kg. ab Produktionsort zu verlangen. Im Weigerungsfalle werden die Kartoffel nach Feststellung der Sachlage vom Kreiskommando beschlagnahmt und gegen Entfall der Prämie zwangsweise erworben werden.

4. Als Ausweis über den Verkauf an eine der oben aufgezählten bevorrechteten Käufergruppen hat eine schriftliche Bestätigung über den abgeschlossenen Verkauf zu dienen. Gelangt das so verkaufte Quantum nicht innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Abschluss des Verkaufes zur Ablieferung, so erlischt das Recht des betreffenden bevorrechteten Käufers auf diese Partie und der Produzent ist berechtigt und verpflichtet, die-

selbe über Verlangen einem anderen bevorrechteten Käufer zu überlassen.

Lublin, am 14. Oktober 1916.

K. u. k. Militärgeneralgouvernement in Polen.

333.

Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe.

1) Am Fronleichnamstag, ersten Weihnachtstag und am Ostersonntag dürfen nur die Nahrungsmittelgeschäfte u. zwar von 8—10 Uhr vormittags und die Friseurläden sowie öffentliche Badeanstalten von 8—11 Uhr vormittags offen sein.

Jeder andere Handels- und Gewerbebetrieb ist an diesen Tagen untersagt.

2) An Sonntagen und sonstigen röm. kath. Feiertagen sind alle Geschäfte von 8—11 Uhr vormittags und die Nahrungsmittelgeschäfte überdies auch von 12—1 Uhr nachmittags offen zu halten.

3) Friseurläden und öffentliche Badeanstalten können an Sonn- und Feiertagen — die unter 1 angeführten Hauptfeste ausgenommen — ihre Betriebsstätten bis 2 Uhr nachmittags offen halten.

4) Tabaktrafiken sind an Sonn- und Feiertagen von 8—11 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr nachmittags offen zu halten.

5) Restaurationen I. Ranges (mit Konzessionen zur glasweisen Verabreichung von Branntwein) Zuckerbäckereien, ferner Milch- und Teehallen — insoweit in letzteren Lokalen nur Tee und Milch verabreicht werden — dürfen an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag bis zur allenfalls festgesetzten Polizeisperrstunde, Amtsblatt Nr. 14, Punkt 226, geöffnet sein.

6) Bierschänken und sonstige Gastwirtschaften dürfen von 8—10 Uhr vormittags und von 2 Uhr nachmittags bis zur allenfalls festgesetzten Polizeisperrstunde offen gehalten werden.

7) Ausgenommen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind; Lichtwerke, Kalkwerke, Hüttenwerke, Spiritusraffinerien, Spiritusbrennereien, Zuckerfabriken, Ziegeleien und Mühlen, ferner Apotheken, Hotels, Einkehrhäuser, Lesezimmer, Wohltätigkeitslotterien und Ausstellungen.

Sonstige Unternehmungen, welche auf ununterbrochenen Betrieb angewiesen und eingerichtet sind und deren Stillstand für die Allgemeinheit schädliche Folgen hätte können nach vorheriger Anmeldung vom Kreiskommando von der Sonn- und Feiertagsruhe ausgenommen werden.

8) Die öffentliche Ausführung gewerblicher Arbeiten wie Auf- und Ausladen von Waren und deren Transport mit Ausnahme der Getreidezufuhren in die k. u. k. Magazine, sowie sonstiger behördlich angeordneten Transporte ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

9) Verkauf von Obst-, Gemüse- und Milchprodukten durch Landwirte und sonstige Produzenten oder deren Angestellte (nicht durch Händler) an Sonn- und Feiertagen ist auch vor 8 Uhr vormittags gestattet.

Auch ist der zu diesem Verkaufe erforderliche Transport von Obst-, Gemüse- und Milchprodukten an Sonn- und Feiertagen in den Grenzen des notwendigen Bedarfes gestattet.

10) Jüdische Geschäfte — mit Ausnahme von Tabaktrafiken, welche an Samstagen und jüdischen Feiertagen in der vorgeschriebenen Zeit unbedingt offen zu halten sind — dürfen grundsätzlich ihre Betriebe an Samstagen und jüdischen Feiertagen einstellen, müssen aber ausnahmslos die vorgeschriebene Ruhe an Sonntagen und katholischen Feiertagen einhalten.

Falls sich in einer Ortschaft nur ein einziges Lebensmittelgeschäft befindet, das von einem Juden betrieben wird, so muss dasselbe an Samstagen und jüdischen Feiertagen von 8—11 Uhr vormittags und von 12—1 Uhr nachmittags offen sein.

11) Diese Verordnung tritt am 12. November 1916 in Kraft. Die im Amtsblatte Nr. 7 kundgemachten Vorschriften betreffend Sonn- und Feiertagsruhe im Handel und Gewerbe, ferner Punkt 8 der im Amtsblatte Nr. 14 verlautbarten Kundmachung Nr. 226 verlieren mit diesem Tage ihre Wirksamkeit.

12) Übertretungen dieser Anordnung werden vom Kreiskommando nach den Bestimmungen der Verordnung des Armeeoberkomandanten vom 19./8. 1915 Nr. 30 Vdgsbl. bestraft.

334.

Strafrechte der Gendarmerie.

Der Punkt 102 des Amtsblattes Nr. 10 von 1916 ist wie folgt zu ergänzen:

8) Übertretungen aller vom Kreiskommando erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen betreffend die Arbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung der Strassen und Wege (Verweigerung der Arbeit — Nichterscheinen zu derselben u. dgl.).

335.

V. A. Nr. 16209.

Durchfahren der Wagen in der Stadt Krakau.

Im Sinne des § 21 der Verkehrsvorschriften in der Stadt Krakau und im Sinne des § 24 des galizischen

Strassengesetzes vom 5. Oktober 1907 sollen alle Last- und Bauernwagen mit Tafeln, welche den Vornamen, den Familiennamen und die nähere Adresse des Eigentümers enthalten, versehen sein. Diese Vorschriften lassen jedoch viele Wagenbesitzer aus Polen ausseracht, wovon die überaus grosse Zahl an Anzeigen seitens der k. u. k. Militärpolizei und der k. u. k. Festungsgendarmerie zeugt. Infolge dieser Anzeigen werden den Zuwiderhandelnden empfindliche Strafen auferlegt, ja oft geschieht es sogar, dass der eine und derselbe Zuwiderhandelnde mehrere Male gestraft werden muss, so dass die Summe der eingezahlten Geldstrafen von dem Betreffenden schmerzlich empfunden wird, der für das eingezahlte Geld nicht eine, sondern viele solche Tafeln sich hätte anschaffen können.

Das k. u. k. Kreiskommando fordert alle darin Interessierten auf, die oben erwähnten Vorschriften genau zu befolgen und sich dadurch vor den vorgesehenen Strafen zu schützen.

336.

Approvisionierungsausschuss.

Der Approvisionierungs-Ausschuss, welcher als Organ des Kreishilfskomitees gebildet wurde, besteht aus nachstehenden Mitgliedern:

1) Romuald Szpor (Obmann).
2) Andeas Kraykowski (Stellvertreter).
3) Heinrich Wójcicki.
4) Wenzel Bocheński.
5) Anton Zaporski.
6) Wladislaus Maszadro.
7) Thaddäus Majewski.
8) Feliks Mieszkowski.
9) Peter Sowiński.

Zu den Aufgaben des Approvisionierungs-Ausschusses gehört: die Regelung der zweckmässigen Verwertung des sogenannten Exkontingentes d. h. jenes Getreides, welches durch die Militärverwaltung nicht mit Beschlag belegt wurde und die Approvisionierung der ackerlosen Bevölkerung.

337.

Kundmachung.

20 h. Stücke aus Eisen, Nickelmünzen Einziehung.

Das k. u. k. Militärgeneralgouvernement hat mit dem Erlasse J. Nr. 16343 vom 20. September 1916 folgendes angeordnet:

Die Ausgabe der 20 h. Eisenmünzen hat bis auf Weiteres ausschliesslich nur gegen Einziehung der einberufenen Nickelmünzen zu 20 h. zu erfolgen.

Hinsichtlich der 10 h. Münzen aus Nickel und aus Neusilber wird der normale Kassenverkehr wieder hergestellt.

338.

Aufnahme der Tätigkeit seitens des Vereines: „Polska Macierz Szkolna“.

Der Verein Polska Macierz Szkolna hat nach Genehmigung der Statuten seine Tätigkeit bereits im Bereiche des M. G. G. begonnen.

Die Verwaltung des Vereines für den Bereich des M. G. G. hat ihren Sitz in Lublin.

Mit der Organisierung der in den § 14 u. § 15 der Statuten vorgesehenen Zweigvereine (Ortsgruppen) wurden von Seite der Vereinsverwaltung beauftragt.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Piotrków: Thaddäus Malicki, Siegmund Lempicki, Franz Grabowski und die von diesen zu kooptierenden Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Radom: Mathias Gloger, P. Mirecki, Feliks Myśliński und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für den Bereich des ehemaligen Gouvernements Kielce: Erazm Różycki, P. Gawroński, Bolesław Markowski und zwei von diesen zu kooptierende Personen.

Für Dąbrowa wurde die dort bestehende Zweigvereinsverwaltung als provisorische Verwaltung anerkannt.

339.

Verein „Związek Ziemian“.

Das k. u. k. Militär-General-Gouvernement hat dem Vereine »Związek Ziemian« dessen Hauptsitz Warschau ist bewilligt, seine Tätigkeit im h. ä. Verwaltungsgebiete aufzunehmen.

Die Vertretung des Vereines für das österr.-ung. Okkupationsgebiet hat ihren Sitz in Lublin.

340.

Schiffahrtsrecht auf der Weichsel.

Die W. V. Z. in Krakau teilt mit, dass die Firma Buszczyński und Burtan in Krakau das alleinige Schiffahrtsrecht auf der Weichsel erhalten hat. Dieselbe verfügt über mehrere Galeeren und Motorboote und könnte auch als Transportfirma bei Sendungen privater Natur herangezogen werden.

Die W. V. Z. ist bereit, zwischen Kaufleuten und der Firma zu vermitteln.

341.

Kohlenpreiserhöhung.

Das k. u. k. Militärbergamt bringt hiemit zur Kenntnis, dass infolge der neuerlichen Verteuerung der Bestehungskosten die bisher in Geltung gestandenen Kohlenpreise (siehe Zirkular vom 23./7. 1916 Nr. 8860) abgeändert wurden.

Ab 1. Oktober 1916 werden von der »Tepege« (Generalkohlenvertrieb für Polen) bis auf weiteres folgende Verkaufspreise:

pro Tonne = 1000 kg. loco Waggon Grube

notiert werden:

a) Für Gemeinden, Spitäler, Schulen und Wohlfahrtseinrichtungen:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 27.—
Nuss I	K. 25.—

b) Für Industriewerke, Grosshändler, Approvisionierungskomitees:

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 28.—
Nuss I	K. 25.50
Nuss II	K. 23.20
Gries	K. 21.50
Förderkohle	K. 20.—
Staubkohle	K. 11.—

c) Für Selbstverbraucher, kleine Konsumenten, kleine Händler.

Stück, Würfel I und Würfel II	K. 30.—
Nuss I	K. 26.70
Nuss II	K. 24.20
Gries	K. 22.—
Förderkohle	K. 20.50
Staubkohle	K. 11.—

Um der voraussichtlichen heuer wiederum grossen Kohlennot zu steuern, wurden die im Dombrover Reviere liegenden Aufdeckgruben vereinigt und dürfen ihre Förderung nur im Wege der »Tepege« im Okkupationsgebiete Russisch-Polens absetzen.

Für die gesamte aus dieser Gruben stammende Kohle findet lediglich der Tarif c). Anwendung, sodass für Privatabnehmer angesichts des grossen Bedarfes der Gemeinden, Schulen, Spitäler u. dgl. fast ausschliesslich dieser Tarif in Betracht kommen dürfte.

Ausserdem ist das Militärbergamt, resp. die Tepege gezwungen, auf je 3 Waggons Stück oder Würfelkohle 1 Waggon Förderkohle beizuliefern.

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist es dringend geboten und ratsam, dass sich jedermann rechtzeitig mit Brennholz oder Torf u. dgl. für den Winter versehe, denn es ist ausgeschlossen, dass Dąbrowa den gesamten Bedarf mit Kohle decken kann.

Die Versorgung mit Holz, jedoch nur für den dringendsten Bedarf, wird vom Kreiskommando demnächst geregelt werden.

342.

Verlust der Gemeindestampiglie.

Die Stampiglie der Gemeinde Iwanowice ist am 12. Oktober 1916 auf bis jetzt unaufgeklärte Weise in Verlust geraten. Um jeden Missbrauch vorzubeugen, wird angeordnet, dass alle vom Gemeindeamte ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche der Unterschrift des Gemeindevorstehers und des Gemeindeschreibers entbehren, als ungiltig anzusehen sind.

343.

Greisenasyle — Waisenhäuser — Kinderbewahranstalten.

Sämtliche Gemeinden haben ehestens dem Kreiskommando zu melden, in welchen Orten der Gemeinde sich Greisenasyle, Waisenhäuser und Kindergärten befinden, samt Angabe der Anzahl der Untergebrachten.

344.

Fahndung nach Verbrechern.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, bei Vorkommen sehr schwerer Verbrechen, wie Raub, Einbruchsdiebstahl, wo der Schaden sehr gross ist, oder sich die Täter einer Waffe bedient haben, — und der Täter die Flucht ergriffen hat, das nächste Gendarmerie-Postenkommando, auch bei Nacht, sofort zu verständigen und damit nicht zu zögern, da sonst die Aufgreifung des Täters in meisten Fällen unmöglich sein wird.

Alle Gendarmerie-Posten werden gleichzeitig angewiesen, in solchen Fällen auch gleich das k. u. k. Kreiskommando zu verständigen, damit auch von hier aus umfangreichere Massnahmen zur Verfolgung der flüchtigen Verbrecher getroffen werden.

Auch ist es Sache der männlichen Einwohnern am Tatorte die Verfolgung der Verbrecher aus eigenem Antriebe energisch aufzunehmen, und auf diese Weise zur Bekämpfung des Verbrechertums beizutragen. Das Kreiskommando wird jene Personen, welche die Festnahme von Verbrechern bewirken, oder Daten angeben,

welche zur tatsächlichen Festnahme führen, mit hohen Geldprämien beteilen.

345.

Warnung.

Es sind in der letzten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, dass einzelne Personen, speziell Weiber-, Militär- und Gendarmeriepatrouillen gelegentlich deren Amtsverrichtung bei verschiedenen Requisitionen beschimpften.

Die Schuldigen wurden jedesmal gerichtlich gestraft, es wurde aber die volle Strenge des Gesetzes nur in der Voraussetztung, dass sich derlei Fälle nicht mehr ereignen werden, noch nicht in Anwendung gebracht.

Vor der Verübung solcher Übertretungen muss die Bevölkerung gewarnt werden, weil gehässige Äusserungen sich unter Umständen als schweres, standrechtlich zu verfolgendes Verbrechen darstellen, daher mit dem Tode zu bestrafen sind.

346.

Urteile.

Vom hiesigen Militärgerichte wurden nachstehende Personen bestraft:

Bielach Tekla, aus Poręba Górna, wegen Widersetzlichkeit gegen einem im Dienste stehenden Gendarmen mit vier Monaten (4) schweren Kerker.

Jaskółka Franz, aus Zagórzyce, weil er einen öffentlich Angestellten durch Geldgeschenk zur Parteilichkeit zu verleiten versuchte, mit Hundert Kronen Geldstrafe.

Czechowicz Stanislaus, aus Pałecznica, wegen wörtlicher Beleidigung einer Militärpatrouille mit Fünfhundert (500) Kronen Geldstrafe.

Krawczyk Adalbert, aus Masłomionca, wegen Diebstahles mit Anderthalb Jahren schwerem, verschärften Kerker.

Młyński Anton, aus Kalina mała, wegen Waffen-Besitz, mit einem Monate verschärften Kerker.

Katharina Budzisz, aus Miechów, wegen Diebstahls mit zwei Jahren verschärften Kerker.

Budzisz Stanislaus, aus Miechów, und Musiał Josefa, aus Dąbrowa, wegen Diebstahls mit je anderthalb Jahren verschärften, schwerem Kerker.

Nowak Ignac, aus Szczepanowice, wegen Brandlegung etc. mit Fünf Jahren schwerem, verschärften Kerker.

NICHTAMTLICHER TEIL.

Bezug von Eisenwaren.

Die Firma Ormai és Társa Budapest V. Géza-utca offeriert: Dauerbrandöfen, Fleischmühlen, Buttermaschinen, Reibmühlen, Mohnmühlen, Kartoffelpressen, Feilen, Wagen, Sägen aller Art, Kaffeemühlen, Gemüsehobel, Bohrer, Mörse aus Steingut, Panzerschlösse, Hufeisen, Schafscheren, Striegel, Schlittschuhe u. dgl. Prospekt beim Kreiskommando zur Einsicht.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX

Oberstleutnant

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.